

Checkliste

FAHRTENBUCH: So akzeptiert es das Finanzamt

Autor **Bernhard Köstler**, freier Journalist

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Checkliste **FAHRTENBUCH**

Wer seinen Dienstwagen auch privat nutzt, aber diesen Vorteil nicht nach der teuren Ein-Prozent-Methode versteuern will, muss ein Fahrtenbuch führen. Doch der Fiskus akzeptiert nur Fahrtenbücher, die strengen Kriterien entsprechen. Diese Checkliste zeigt Ihnen, ob Sie diese einhalten.

	MASSNAHME	NOTIZEN
1.	Nutzen Sie kein „selbst gestricktes“, sondern ein im Handel angebotenes Fahrtenbuch.	
2.	Zeichnen Sie die Fahrten spätestens jeden Tag am Abend auf (zeitnahe Führung).	
3.	Müssen Sie einen Umweg fahren, halten Sie den Grund dafür im Fahrtenbuch fest. Das Finanzamt überprüft Ihre Aufzeichnungen mit einem Routenplaner. Ohne Aufzeichnungen wird das Finanzamt bei Abweichungen das Fahrtenbuch als unwirksam einstufen, sollten die Kilometerangaben nicht plausibel sein (R 8.1 Abs. 9 Lohnsteuerrichtlinien 2011).	
4.	Fahren Sie einen Umweg, weil Ihr Navigationsgerät Ihnen das wegen einer verkehrsgünstigeren Strecke empfohlen hat, zeichnen Sie das auf. Ob das Fahrtenbuch aufgrund dieser Umwegfahrten unwirksam wird, prüft der Bundesfinanzhof (Az. VI R 31/10).	
5.	Unternehmer oder Arbeitnehmer, die mehrere Kunden am Tag besuchen, müssen die einzelnen Kilometerstände und Orte nicht extra aufzeichnen. Hier genügt es, wenn die Namen der besuchten Kunden erfasst werden.	
6.	Bei mehrtätigen Geschäftsreisen mit zahlreichen Kundenbesuchen müssen Sie zumindest am Anfang und am Ende des Tages die Kilometerstände festhalten (Finanzgericht Hamburg, Az. 8 K 74/96).	
7.	Um die Aufzeichnungen gegenüber dem Finanzamt plausibel erläutern zu können, zeichnen Sie lieber zu viel als zu wenig auf.	
8.	Führt ein Mitarbeiter erstmals ein Fahrtenbuch, wenden Sie sich bei Zweifelsfragen zu den Aufzeichnungen mit einer kostenlosen „Anrufungsauskunft“ ans Finanzamt.	